

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)859

Vol. 1967/0155

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 859 endg.

Brüssel, den 20. Dezember 1967

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATS

über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung
der Einfuhr von aus der Türkei stammenden und
eingeführten Zitrusfrüchten

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 859 endg.

BEGRÜNDUNG

Durch Entscheidung vom 8. Dezember 1967 kam der Rat überein, eine Vorzugsregelung für die Einfuhr von aus der Türkei stammenden und eingeführten Zitrusfrüchten zu treffen unter der Voraussetzung, dass dieses Land einen bestimmten Preis auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft einhält.

Diese Regelung tritt in Kraft, sobald der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen hat.

Die vom Rat zu erlassenen Durchführungsbestimmungen müssen sich jedoch in die bereits für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse geltende Regelung einfügen.

Die vorliegende Regelung enthält auch Durchführungsbestimmungen, die - in der Art der Durchführungsbestimmungen zur gemeinsamen Marktorganisation - namentlich in der Zeit der Anwendung des Referenzpreises eine Kontrolle der Einhaltung des gewünschten Preises auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft gestatten, wobei es sich versteht, dass ausserhalb dieser Zeit die Vorzugszölle ohne jede Bedingung auf die Türkei angewandt werden.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATS

DES RATES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUR REGELUNG DER EINFUHR VON AUS DER TÜRKEI STAMMENDEN
UND EINGEFÜHRTE ZITRUSFRÜCHTEN

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

Gestützt auf Verordnung Nr. 973/67 EWG des Rates vom 8. Dezember 1967 (1)
betreffend die Anwendung gewisser Bestimmungen der Entscheidung des Asso-
ziierungsrates zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Türkei über die Anwendung des Artikels 6 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von
Ankara, in der Gemeinschaft, insbesondere Artikel 2, Absatz 5,

Gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Hinsichtlich bestimmter Zitrusfrüchte sieht die Verordnung Nr. 973/67/EWG
die Gewährung einer Zollermässigung für die Türkei vor unter der Voraussetzung,
dass auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten
wird. Die Durchführung dieser Regelung erfordert den Erlass von Durchführungs-
bestimmungen.

Die vorgesehene Regelung muss sich in den Rahmen der gemeinsamen Markt-
organisation für Obst und Gemüse einfügen; auch ist den zur Verordnung Nr. 23
(2) erlassenen Durchführungsbestimmungen Rechnung zu tragen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

-
- (1) Amtsblatt Nr. 301 vom 12.12.67
 - (2) Amtsblatt Nr. 30 vom 20.4.1962.
 Amtsblatt Nr. 86 vom 20.5.1965.

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 973/67/EWG näher bezeichnete Vorzugsregelung für aus der Türkei stammende und eingeführte

- | | |
|------------|------------------------------------|
| ex 08.02 A | FrISChe Orangen |
| ex 08.02 B | FrISChe Mandarinen und Clementinen |
| ex 08.02 C | FrISChe Zitronen |

ist gemäss den nachstehend aufgeführten Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 2

1. Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 973/67/EWG angeführten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die auf der Grosshandelsstufe festgestellten Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für die Güteklasse I, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten und vermindert um die bei der Berechnung des in Verordnung Nr. 23 erwähnten Einfuhrpreises zugrundezulegenden Abgaben ausser Zöllen und Transportkosten für das betreffende Erzeugnis gleich dem in Artikel 3 bezeichneten Preis oder höher als dieser sind.
2. Als repräsentativ im Sinne des Absatzes 1 gelten die für die Feststellung der Notierungen zur Berechnung des in Verordnung Nr. 23 erwähnten Einfuhrpreises aufgeführten Märkte der Gemeinschaft.

Artikel 3

Der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnte Preis ist gleich dem in dem betreffenden Zeitraum geltenden Referenzpreis, vermehrt um die Auswirkung des Zolls nach dem Gemeinsamen Zolltarif auf diesen Preis sowie um einen auf 1, 2 R.E. je 100 kg festgesetzten Pauschalbetrag.

Artikel 4

Bleiben die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Notierungen für eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse - multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten und vermindert um die Abgaben ausser Zöllen und Transportkosten -

auf dem repräsentativen Markt mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinander folgenden Markttagen unter dem in Artikel 3 bezeichneten Preis, so wird für das betreffende Erzeugnis der Zoll nach dem Gemeinsamen Zolltarif und eine Ausgleichsabgabe nach den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Diese Regelung bleibt in Kraft, bis diese Notierungen an drei aufeinander folgenden Markttagen gleich dem in Artikel 3 bezeichneten Preis sind oder über diesem liegen.

Artikel 5

Auf der Grundlage der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Notierungen verfolgt die Kommission regelmässig die Preisentwicklung, trifft die in Artikel 4 erwähnten Feststellungen und veranlasst alle notwendigen Massnahmen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Für den Rat
Der Präsident